



GEMEINDE JAUN

FEUERWEHR-REGLEMENT

Die Gemeindeversammlung von Jaun

gestützt auf:

- das Gesetz vom 12. November 1964 betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden (FPoIG; SGF 731.0.1, das Gesetz);
- die Verordnung vom 28. Dezember 1965 betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden (FPoIV; SGF 731.0.11, die Verordnung);
- das Gesetz vom 13. Dezember 2007 über den Bevölkerungsschutz (BevSG; SGF 52.2);
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1);

beschliesst folgendes Reglement:

KAPITEL I

ANMERKUNG

Alle in diesem Reglement verwendeten Benennungen wie „Oberamtmann, Feuerwehrkommandant, Kommandant-Stellvertreter, Offizier, Unteroffizier, Präsident“, sind für beide Geschlechter anwendbar.

ALLGEMEINES

Art. 1 Der Gemeinderat ist verantwortlich für die Brandbekämpfung, den Brandschutz und den Schutz gegen Elementarschäden.

Art. 2 Um diesen Auftrag zu erfüllen, verfügt der Gemeinderat über:

- die lokale Feuerkommission;
- die Feuerwehr;

KAPITEL II

DIE LOKALE FEUERKOMMISSION

- Art. 3** Die lokale Feuerkommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die vom Gemeinderat für die Dauer einer Legislaturperiode ernannt werden. Sie wird durch ein Mitglied des Gemeinderates präsiert. Der Feuerwehrkommandant ist von Amtes wegen Mitglied der Kommission.
- Art. 4** Die Kompetenzen der lokalen Feuerkommission sind in Art. 7 des Gesetzes, Art. 3, 3a und 459 der Verordnung umschrieben.

KAPITEL III

FEUERWEHR

A Dienstpflicht – Rekrutierung – Feuerwehersatzabgabe

- Art. 5** ¹Der Feuerwehrdienst oder die Entrichtung der Feuerwehersatzabgabe ist für alle auf dem Gemeindegebiet wohnenden Männer und Frauen, ohne Rücksicht auf ihre Staatszugehörigkeit, vom vollendeten 20. Altersjahr bis zum vollendeten 42. Altersjahr obligatorisch.
- ²Falls nicht genügend Personen für den Einsatz der Feuerwehr vorhanden sind, können Männer und Frauen bis zum 50. Altersjahr verpflichtet werden.
- ³Jugendliche, welche das 18. Altersjahr vollendet haben, dürfen, sofern sie darum ersuchen, in die Feuerwehr aufgenommen werden.
- ⁴ Wenn die Motivations-, Kompetenz- und Verfügbarkeitsbedingungen gegeben sind, können Angehörige der Feuerwehr, die es ausdrücklich wünschen, ihren Dienst auf freiwilliger Basis bis zur Altersgrenze von 60 Jahren verlängern.
- ⁵Eine militärdiensttaugliche oder schutzdienstpflichtige Person kann aus körperlichen Gründen nicht dispensiert werden.
- ⁶Von der Feuerwehrdienst- und Ersatzabgabepflicht sind befreit:
- a) Invalide Personen (IV-Rente);
 - b) alleinstehende Personen, die in ihrem eigenen Haushalt eine invalide Person oder ein Kind betreuen bis zum erfüllten 16. Lebensjahr; bei Ehepaaren oder bei einer eingetragenen Partnerschaft oder bei einem Konkubinat kann nur eine Person die Dienstbefreiung beanspruchen;
 - c) Geistliche;
 - d) Personen, die während 18 Jahren in der Feuerwehr gedient haben;

- e) Angehörige eines FW-Stützpunktes oder einer anderen Feuerwehr;
- f) höheres Kader des lokalen Zivilschutz-Korps Jaun;

Art. 6 ¹Bevor ein AdF seine Funktion antritt, muss er von einem Arzt als diensttauglich (gemäss Richtlinien für die ärztliche Untersuchung von Feuerwehrleuten SFV von 2007) erklärt werden. Sollte der Arzt eine Dienstuntauglichkeit feststellen, ist der Dienstuntaugliche trotzdem verpflichtet, die Feuerwehersatzabgabe zu entrichten.

²Die Atemschutzträger müssen sich periodisch fachärztlich untersuchen lassen. Die KGV bestimmt die diesbezüglichen Anforderungen.

³Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Gemeinden.

Art. 7¹ ¹Männer und Frauen, die der Dienstpflicht unterstellt und nicht eingeteilt sind, bezahlen eine jährliche Ersatzabgabe von CHF 160.00 bis zum vollendeten 42. Altersjahr.

²Zieht eine ersatzabgabepflichtige Person in eine andere Gemeinde um, verrechnet die Gemeinde ihren Anteil „pro rata temporis“.

³Der Ertrag aus der Ersatzabgabe ist ausschliesslich für den Feuerwehrdienst bestimmt.

B Kompetenzen des Gemeinderates

Art. 8 Der Gemeinderat ernennt gemäss dem kantonalen Gesetz und dessen Verordnung:

- den Kommandanten, im Einvernehmen mit dem Oberamt und der Kantonalen Gebäudeversicherung (KGV);
- den Kommandanten-Stellvertreter und die Offiziere.

Art. 9 ¹Der Gemeinderat rekrutiert die Feuerwehrleute je nach Bedürfnis. Der Mindestbestand darf nicht unter 40 Personen betragen.

²Er achtet darauf, dass ein Teil des Bestandes des Feuerwehrkorps weder im Zivilschutz noch in der Armee eingeteilt sind.

³Die Rekrutierung geschieht durch persönlichen Kontakt, durch Anschrift oder durch öffentlichen Anschlag.

⁴Niemand kann seine Eingliederung in die Feuerwehr fordern.

Art. 10 Der Gemeinderat beschliesst über die Dienst- und Steuerbefreiung, die Entlassung oder den Ausschluss.

¹ Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 08. April 2013

Art. 11 Vorbehältlich der zur Verfügung stehenden Mittel bestimmt er die Besoldung der Kader und der Mannschaft für Übungen, Brand- und Spezialeinsätze, unter Berücksichtigung des Grades und der Funktion der Feuerwehrleute.

Art. 12 Die Feuerwehrausrüstung und das Brandbekämpfungsmaterial werden von der Gemeinde geliefert, gemäss den Vorschriften des Gesetzes und der Verordnung sowie den Weisungen der KGV.

Art. 13 Der Feuerwehrstab führt das Inventar betreffend Material und Bestand des Korps. Jährlich ist dem Gemeinderat ein Materialrapport abzugeben.

C Die Organisation der Feuerwehr

Art. 14 Die Feuerwehr ist militärisch organisiert. Sie untersteht der Aufsicht des Gemeinderates und dem Befehl des Kommandanten.

Die Feuerwehr setzt sich zusammen aus:

- einem Stab
- einem Ersteinsatzzug
- einem Löschdienst
- einem Polizeidienst
- einer Spezialisteneinheit

Art. 15 Die Feuerwehr ist Mitglied des Bezirksverbandes, des Kantonalverbandes (FFWV), und des schweizerischen Feuerwehrverbandes (SFV).

Art. 16 Die Führung der Feuerwehr ist dem Stab, bestehend aus dem Kader, anvertraut. Er setzt sich zusammen aus einem Kommandanten, einem Kommandanten-Stellvertreter, Offizieren, Feldweibel und einem Fourier. Das Kader bildet ca. ein Drittel des ganzen Bestandes.

Art. 17 Der Kommandant ist verantwortlich für die Instruktion und die Disziplin im Korps. Zudem sind die Aufgaben des Kommandanten und seines Stellvertreters durch die kantonale Verordnung geregelt.

Art. 18 ¹Der Kommandant oder sein Stellvertreter bestimmt die obligatorischen Übungsdaten. Sie sind mindestens 10 Tage vorher dem Gemeinderat, dem Oberamt, der KGV und dem Präsidenten der Bezirks-Ausbildungskommission zu melden.

²Der Kommandant ist verantwortlich für die Organisation des Alarmsystems gemäss Weisungen der KGV und eines Polizeidienstes.

³Nach jedem Brandfall ist sofort ein Brandbericht zu Händen des Gemeinderates, des Oberamtes und der KGV auszustellen (offizielles Formular der KGV).

Art. 19 ¹Der Feuerwehrstab schlägt dem Gemeinderat die Kandidaturen für neue Offiziere vor.

²Er ernennt die Unteroffiziere und nimmt die Einteilungen vor.

³Die Beförderungen sind gemäss den kantonalen Vorschriften vorzunehmen.

Art. 20 ¹Die Feuerwehrleute und das Kader unterstehen den Vorschriften des Gesetzes und der Verordnung.

²Abwesenheit gilt in folgenden Fällen als entschuldbar :

- Todesfall in der Familie
- Krankheit oder Unfall mit Arztzeugnis
- Militärdienst
- berufliche dringende Tätigkeit vom Arbeitgeber schriftlich bestätigt
- andere Fälle höherer Gewalt

Art. 21 ¹Entschuldigungen sind, wenn möglich, mindestens 48 Stunden im Voraus dem Kommandanten telefonisch und schriftlich bekannt zu geben. Unentschuldigtes Fernbleiben wird bestraft gemäss Art. 25.

²Die Begründungen des Fernbleibens sind dem Kommandanten oder seinem Stellvertreter innerhalb von 48 Stunden nach der Übung schriftlich abzugeben.

³Geplante Ferien oder Freizeitaktivitäten gelten nicht als Entschuldigung.

Art. 22 ¹Alle Feuerwehrleute sind verantwortlich für ihre Ausrüstung. Sie verpflichten sich, diese in gutem und sauberem Zustand zu halten und so abzugeben, wenn sie die Feuerwehr verlassen.

²Verlorene Gegenstände müssen durch die dienstleistende Person ersetzt werden.

Art. 23 Alle Feuerwehrleute, gleich welchen Grades, sind verpflichtet, an der Brandbekämpfung und allen anderen Einsätzen teilzunehmen, sobald sie alarmiert sind.

Art. 24 ¹ Die Feuerwehrleute und allenfalls aufgebotenen Zivilpersonen sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes ergänzend versichert gemäss den Bestimmungen der Versicherung. Die Versicherungsbeiträge werden von der Gemeinde bezahlt.

² Die Gemeinde versichert die von Privaten zur Verfügung gestellten Fahrzeuge.

³ Unfälle und Erkrankungen sind sofort dem Kommandanten zu melden.

KAPITEL IV

STRAF- UND DISZIPLINARISCHE MASSNAHMEN

Art. 25 ¹Wer einem Befehl nicht Folge leistet oder das vorliegende Reglement vorsätzlich oder fahrlässig verletzt, wird mit einer vom Gemeinderat ausgesprochenen Busse von CHF 20.00 bis CHF 1'000.00 bestraft. Das Verfahren wird durch Artikel 86 ff GG bestimmt.

²Des Weitern bleiben die Strafbestimmungen der Artikel 50 ff des Gesetzes vorbehalten.

Art. 26 Unbegründete Abwesenheit an Übungen oder an Brandeinsätzen wird mit CHF 40.00 pro Übung bestraft. Mehrere unbegründete Abwesenheiten haben den Ausschluss aus der Feuerwehr zur Folge.

Art. 27 Für verspätetes Eintreffen an Übungen wird der Sold um 50 % gekürzt; Verspätungen über 30 Minuten werden der unbegründeten Abwesenheit gleichgestellt.

Art. 28 ¹Die Strafanzeige erfolgt durch den Kommandanten oder seinen Stellvertreter.

²Bussen oder Ausschlüsse werden durch den Gemeinderat auf Antrag des Kommandanten oder seines Stellvertreters ausgesprochen.

KAPITEL V

RECHTSMITTEL

Art. 29 ¹Gegen alle in Anwendung dieses Reglements gefassten Entscheide kann beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Für die Strafmassnahmen bleibt Art. 86 Abs. 2 GG vorbehalten.

²Gegen die vom Gemeinderat auf Grund von Einsprachen gefassten Entscheide kann beim Oberamtmann Beschwerde erhoben werden. Hingegen kann gegen Entscheide auf Grund von Einsprachen gegen die Ersatzabgabe beim Kantonsgericht Beschwerde erhoben werden.

³Die Frist für Einsprachen und Beschwerden beträgt 30 Tage.

KAPITEL VI

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 30 Folgendes Reglement und deren Änderungen sind aufgehoben:

- Feuerwehr-Reglement vom 13. Dezember 2004

Art. 31 Das vorliegende Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch das Oberamt in Kraft.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 29. November 2010 und am 08. April 2013 (Änderung Art. 7 - Abs.1).

Der Gemeindeschreiber

Der Ammann

Aldo Buchs

Jean-Claude Schuwey

Genehmigt durch das Oberamt in Bulle am

Der Oberamtmann

Patrice Borcard